

IN DIESER AUSGABE



1. Bestimmung der CO2-Emissionsklasse von Personenkraftwagen für die Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils („fringe benefit“)
2. Bonus für den Kauf und die Installation von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
3. Die Verlängerung der Frist für die begünstigte Zuweisung von Vermögenswerten an die Gesellschafter
4. Drittpfändung durch die Agentur der Einnahmen/Inkassoagentur

1

Bestimmung der CO2-Emissionsklasse von Personenkraftwagen für die Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils („fringe benefit“)

Für MwSt.-Subjekte

Zunächst möchten wir an den Inhalt von Punkt 3) unserer Newsletter Nr. 28/2020, (https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/06/NL-28_2020-ITA.pdf) erinnern, in welcher wir bereits auf den Zusammenhang zwischen der CO2-Emission der auch privat genutzten Fahrzeuge und der Berechnung des „geldwerten Vorteils“ („fringe benefit“) für Steuer- und Beitragszwecke hingewiesen haben. In diesem Zusammenhang besteht die Notwendigkeit, die CO2-Emissionsklasse des auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellten Fahrzeuges zu ermitteln: Dazu laden wir Sie ein, die folgende Website <https://www.ilportaledellautomobilista.it/web/portale-automobilista/verifica-classe-ambientale-veicolo> zu besuchen, auf der Sie das amtliche Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges eingeben können, um so die CO2-Emissionsklasse in Echtzeit zu erhalten.

Anhand der CO2-Emissionsklasse können Sie den Prozentsatz ermitteln, der auf den Pauschalbetrag der Fahrzeugkosten für 15.000 Kilometer anzuwenden ist.

2**Bonus für den Kauf und die Installation von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**

Für alle Kunden

Wir möchten Sie darüber informieren, dass auf der Website <https://www.mimit.gov.it/it/incentivi/bonus-colonnine-domestiche> das Dekret veröffentlicht wurde, welches die Details zur Beantragung des Bonus für Ladestationen für Privatpersonen und Mehrfamilienhäuser (Kondominien) regelt. Anspruchsberechtigt für den Bonus betreffend Kauf und Installation von Ladeinfrastrukturen für elektrisch betriebene Fahrzeuge sind private Nutzer, d.h. Privatpersonen und Mehrfamilienhäuser (im Falle der Installation auf den Gemeinschaftsanteilen des Mehrfamilienhauses). Ausgenommen von diesem Bonus sind Einzelunternehmen und Gesellschaften. Der Beitrag für die Ladeinfrastruktur beträgt 80 % des Anschaffungs- und Installationspreises, wobei die Höchstgrenze des Beitrags für Privatpersonen (natürliche Personen) bei Euro 1.500,00 liegt. Der Höchstbetrag des Beitrags wird auf Euro 8.000,00 angehoben, wenn die Ladestationen auf Gemeinschaftsanteilen von Mehrfamilienhäusern installiert werden.

Der bloße Kauf reicht nicht aus, sondern der tatsächliche Anschluss an das Stromnetz muss durch die Aktivierung eines neuen „Pods“ („Point of Delivery“) erfolgen. Anträge können vom 19/10/2023 bis zum 02/11/2023 für Ladestationen eingereicht werden, die zwischen dem 04/10/2022 und dem 31/12/2022 errichtet wurden. Die Fristen für die Eröffnung und den Abschluss der Beitragsansuchen für die Installationen, welche im Jahr 2023 durchgeführt werden, müssen noch bekannt gegeben werden. Die Anträge auf den Bonus (nur ein Antrag pro Subjekt ist zulässig) können ausschließlich über die Online-Plattform gestellt werden, welche dafür eigens eingerichtet wird. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch bitten, sich immer zu erkundigen, ob die jeweilige Region bzw. Provinz ebenfalls Förderungen für die Anschaffung und Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge gewährt bzw. ob diese Förderungen in Ihrem konkreten Fall vorteilhafter sind als die staatlichen Förderungen (bzw. keine proportionale Aufteilung oder chronologische Zuteilung der vorgesehenen Mittel vorsehen). Die Autonome Provinz Bozen beispielsweise gewährt derartige Förderungen, welche unter dem nachfolgenden Link abrufbar sind:

<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1033444>

3**Die Verlängerung der Frist für die begünstigte Zuweisung von Vermögenswerten an Gesellschafter**

Für alle Kunden

Zunächst erinnern wir an den Inhalt unserer Newsletters Nr. 1/2023 (https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2023/01/NL-01_2023-ITA.pdf) erinnern, in welcher wir Sie bereits über die Möglichkeit der begünstigten Zuweisung von Vermögenswerten an Gesellschafter informiert haben. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Frist für die Durchführung der begünstigten Zuweisung von Vermögenswerten an Gesellschafter am 30/09/2023 abgelaufen ist; diese Frist wurde jedoch bis zum 30/11/2023 verlängert, unbeschadet aller bisher geltenden Regelungen für die Durchführung solcher begünstigter Zuweisungen.

4

Drittpfändung durch die Agentur der Einnahmen/Inkassoagentur

Für alle Kunden

Bitte beachten Sie, dass der Artikel 72-bis, DPR 602/1973, grundsätzlich die Pfändung von Steuer- und/oder Beitragsschulden zulässt. Konkret kann die Steuerbehörde, wenn diese z. B. einen Zahlungsbescheid zugestellt hat, gegen den innerhalb der 60-Tage-Frist ab Zustellung kein Steuerrekurs eingereicht wurde und/oder der nicht unverzüglich beglichen wurde, dem Steuerpflichtigen eine Ankündigung einer anstehenden Pfändung von Fahrzeugen und/oder die von Bankkonten zustellen, sofern der Steuerpflichtige die fälligen Beträge nicht bis zu einem bestimmten Datum zahlt. Wir erinnern daran, dass ein solches Fahrzeug 30 Tage nach der Mitteilung über die Stilllegung des Fahrzeugs - ohne Erlöschen des Steueranspruchs - nicht mehr nutzbar ist und die Nutzung nach Ablauf dieser 30 Tage eine Straftat darstellt.

Auch aus diesem Grund ist es für uns sehr wichtig, dass Sie uns immer umgehend über die erfolgte Zustellung von Zahlungsaufforderungen/Mahnungen/Steuerzahlkarten usw. informieren und uns eine Kopie des erhaltenen Dokuments zusenden, damit wir rechtzeitig handeln können, z.B. durch Stellung eines Antrages im Selbstschutz oder durch Einreichung eines Rekurses.

Wir stellen fest, dass die Agentur der Einnahmen/Inkassoagentur in letzter Zeit vermehrt Ankündigungen von anstehenden Pfändungen zustellt, was auch darauf zurückzuführen ist, dass die Frist für die begünstigte Abfindung von offenen Steuerbescheiden abgelaufen ist und auch die steuerliche Schonfrist als Folge des Covid-19-Notstandes vorüber ist.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

